

**Satzung der Stadt Laufenburg (Baden) über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Städtischen Kindergärten und Kinderkrippe
(Kindergarten-Gebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) am 07.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren entstehen von Beginn des Monats an, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird, in voller Höhe.
2. Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben und sind zu Beginn des Kalendermonats fällig.
3. Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist mind. vier Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme schriftlich anzumelden und nur zu Beginn eines Monats möglich.
4. Die Benutzungsgebühr für die Kinderkrippe ist auch weiterhin in voller Höhe zu entrichten, falls das Kind über das 3. Lebensjahr hinaus die Kinderkrippe besucht. Ausnahmen hiervon sind nur dann möglich, wenn der Träger selbst das Verschulden an einem rechtzeitigen Übergang in einen anderen städtischen Kindergarten trägt.
5. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich und muss mind. vier Wochen vorher der Stadtverwaltung mitgeteilt werden. Die Gebühr ist bis zum Ende des Abmeldemonats zu entrichten. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) von Amts wegen abgemeldet.
6. Die Benutzungsgebühren sind auch für die Zeit der Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Dies gilt auch für Zeiten, in denen das Kind krank ist oder die Einrichtung aus sonstigen Gründen nicht besucht hat.
7. Die Höhe der Gebühr wird entsprechend dem württembergischen Modell gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die gemeinsam mit dem Kind, für welches die Gebühr entrichtet wird, in einem Haushalt leben und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Die Gebühren sind monatlich im Voraus fällig.

§ 3a (nur gültig für Kinderkrippen)
Abmeldung vor Beginn des Benutzungsverhältnisses

- (1) Falls ein Betreuungsplatz vor der geplanten Aufnahme des Kindes doch nicht benötigt wird, ist eine schriftliche Kündigung durch die Sorgeberechtigten erforderlich.
- (2) Die Kündigung ist gegenüber dem Träger der Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten vor dem geplanten Aufnahmetermin des Kindes schriftlich einzureichen.
- (3) Bei nicht fristgerechter Kündigung wird eine Monatsgebühr nach § 4 Absatz 8 Nr. 1 Modell 2 (Einkindfamilie) erhoben. In begründeten Einzelfällen kann der Träger Ausnahmen zulassen.

§ 4
Höhe der Benutzungsgebühr

1. Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
2. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1, so ist die Änderung der Stadt Laufenburg (Baden) innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten des Ereignisses schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, welcher auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.
3. Für Änderungen, die nicht fristgerecht angezeigt werden, gilt:
 - eine Gebührenrückerstattung wird nach Eingang der Anzeige für maximal sechs Monate rückwirkend gewährt.
 - im Falle einer Nacherhebung gilt Absatz 2 Satz 2
4. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit. Je nach Bedarf können einzelne Wochentage (mind. zwei Tage) mit Ganztagsbetreuung gebucht werden. Für die einzelnen Tage sind Tagessätze festgelegt, die zur monatlichen VÖ-Gebühr hinzugerechnet werden. Eine Kombination der tageweisen Ganztagsbetreuung ist nur in Verbindung mit einer durchgängigen VÖ-Betreuung im Kindergarten möglich. Eine Ganztagsbetreuung im Kindergarten ist erst möglich, wenn das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.
5. Der Umstand, dass während der Eingewöhnungsphase gerade auch von Kleinstkindern ggf. nicht die vollen Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden sollen bzw. können, führt nicht zu einer Reduzierung der Gebühren.
6. Nimmt ein Kind in einer Kindergartengruppe eine Betreuung ab 2 Jahren und 9 Monaten in Anspruch, wird für die Betreuung die doppelte Gebühr nach Abs. 8 Nr. 3 je nach gewähltem Modell erhoben. Ab dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt in dem das 3. Lebensjahr vollendet wurde, fällt die einfache Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2 an.
7. Für ein unter dreijähriges Kind, das eine altersgemischte Gruppe im Kindergarten besucht, reduziert sich ab dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt in dem das Kind 2 Jahre und 9 Monate wird, die Gebühr auf den doppelten Beitrag der jeweils gebuchten Betreuungszeit.

8. Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz **pro Monat**:

Modell 1: Halbtagsbetreuung (HAT)

Modell 1b: Regelbetreuung (RG)

Modell 2: Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)

Modell 3: Ganztagsbetreuung (GT)

Die jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtungen sind unter www.laufenburg.de/leben-wohnen/kindergaerten ersichtlich.

1. Kinderkrippe ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Modell 2 (VÖ) ohne Mittagessen

Kind/er pro Haushalt	Gültig ab 1.01.2020	Gültig ab 1.09.2020
1 Kind	374 €	385 €
2 Kinder	284 €	293 €
3 und mehr Kinder	187 €	193 €

Modell 3 (GT) ohne Mittagessen

Kind/er pro Haushalt	Gültig ab 1.01.2020			
	Anzahl der gebuchten Betreuungstage/Woche			
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage
1 Kind	552 €	542 €	515 €	472 €
2 Kinder	420 €	412 €	392 €	358 €
3 und mehr Kinder	276 €	271 €	259 €	237 €

Kind/er pro Haushalt	Gültig ab 1.09.2020			
	Anzahl der gebuchten Betreuungstage/Woche			
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage
1 Kind	568 €	561 €	529 €	487 €
2 Kinder	432 €	425 €	401 €	371 €
3 und mehr Kinder	284 €	281 €	265 €	245 €

2. Kindergarten ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung 2 Jahre 9 Monat

Modell 1 (HAT) und 1b (RG)

Kind/er pro Haushalt	Gültig ab 1.01.2020	Gültig ab 1.09.2020
1 Kind	250 €	258 €
2 Kinder	190 €	196 €
3 Kinder	125 €	129 €
4 und mehr Kinder	88 €	90 €

Modell 2 (VÖ)

Kind/er pro Haushalt	Gültig ab 1.01.2020	Gültig ab 1.09.2020
1 Kind	312 €	323 €
2 Kinder	237 €	245 €
3 Kinder	156 €	162 €
4 und mehr Kinder	109 €	113 €

3. Kindergarten ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt:

Modell 1 (HAT) und 1b (RG)

Kind/er pro Haushalt	Gültig ab 1.01.2020	Gültig ab 1.09.2020
1 Kind	117 €	121 €
2 Kinder	89 €	92 €
3 Kinder	59 €	61 €
4 und mehr Kinder	41 €	42 €

Modell 2 (VÖ)

Kind/er pro Haushalt	Gültig ab 1.01.2020	Gültig ab 1.09.2020
1 Kind	150 €	155 €
2 Kinder	114 €	118 €
3 Kinder	75 €	78 €
4 und mehr Kinder	53 €	54 €

Modell 3 (GT) ohne Mittagessen

Kind/er pro Haushalt	Gültig ab 1.01.2020			
	Anzahl der gebuchten Betreuungstage/Woche			
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage
1 Kind	246 €	238 €	228 €	206 €
2 Kinder	187 €	182 €	174 €	156 €
3 Kinder	123 €	119 €	114 €	103 €
4 und mehr Kinder	86 €	85 €	80 €	73 €

Kind/er pro Haushalt	Gültig ab 1.09.2020			
	Anzahl der gebuchten Betreuungstage/Woche			
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage
1 Kind	254 €	247 €	236 €	213 €
2 Kinder	193 €	186 €	181 €	162 €
3 Kinder	127 €	126 €	120 €	108 €
4 und mehr Kinder	89 €	86 €	81 €	74 €

9. Wohngeldbezieher haben bei Vorlage eines aktuellen Wohngeldbescheides Anspruch auf eine 40%ige Minderung des jeweils zutreffenden Gebührensatzes.

§ 5 Essensverpflegung

Die Essensverpflegung ist zusätzlich zu bezahlen. Für Kinder in der Kinderkrippe und auch für Kinder in der GT-Betreuung, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, ist das Mittagessen (in der Krippe auch das Frühstück) verbindlich. Die Kosten hierfür werden separat erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Städtischen Kindergärten (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 1. September 2017 außer Kraft.

Laufenburg (Baden), den 7.10.2019

Der Gemeinderat
Ulrich Krieger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.